

**Anfrage Meier Patrick und Mit. über die Umsetzung der Verordnung über die Förderangebote (A 11). Eröffnet am: 20.06.2011 Bildungs- und Kulturdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Das revidierte Gesetz über die Volksschulbildung sieht für die Sekundarschule weiterhin die drei bisherigen Strukturmodelle für die äussere Organisation dieser Stufe vor, und zwar das typengetrennte, das kooperative und das integrierte Modell. Je nach Zahl der Lernenden pro Schulkreis ist für einzelne Gemeinden auch in Zukunft nur eine eingeschränkte Wahl zwischen den Strukturmodellen möglich, da sowohl das getrennte als auch das kooperative Modell eine bestimmte Minimalzahl an Lernenden notwendig machen. Diese Minimalzahl ist deshalb notwendig, weil die Lernenden vollständig oder in einzelnen Fächern nach Niveaus unterrichtet werden, und zwar im Niveau A mit höheren Anforderungen, im Niveau B mit erweiterten Anforderungen und im Niveau C mit grundlegenden Anforderungen. Das Niveau D war immer ein Bestandteil der Förderangebote, denn es stellte die Fortsetzung der heilpädagogischen Förderung in Kleinklassen oder im Rahmen der Integrativen Förderung in der Sekundarschule dar. Das Niveau D war also lehrplanmässig kein eigenständiges Angebot. Die Organisation des Niveaus D war deshalb auch in der Verordnung über die Förderangebote geregelt. Diese gesetzliche Verankerung wird auch in Zukunft beibehalten. Im Rahmen der Totalrevision dieser Verordnung wird die Integrative Förderung auf allen Stufen der Volksschule neu als die ordentliche heilpädagogische Unterstützungsform umgesetzt. Die Förderung von Lernenden mit Teilleistungsschwächen oder schulischen Defiziten wie auch die Förderung von Lernenden mit besonderen Begabungen geschieht in Zukunft deshalb allgemein im Rahmen der Integrativen Förderung. Diese Lösung gilt auch für die Sekundarschule und steht mit den Strukturmodellen für diese Stufe in keinem direkten Zusammenhang, weil das Niveau D kein eigenständiges Angebot war und auch in Zukunft nicht sein wird. Die einzelnen Fragen können wir gestützt auf diese Feststellungen wie folgt beantworten:

*Zu Frage 1: Wie plant der Regierungsrat die Umsetzung der Verordnung?*

Für die Umsetzung der neuen Verordnung sind primär die Gemeinden zuständig. Die Dienststelle Volksschulbildung unterstützt sie dabei bei Bedarf. In den meisten Gemeinden ist die Einführung der Integrativen Förderung aktuell im Gange oder abgeschlossen. Im Schuljahr 2011/12 beginnen weitere sechs Gemeinden mit der Einführung in der Primarschule. Die beiden letzten Gemeinden starten gemäss Beschluss der zuständigen Behörde im Schuljahr 2012/13 mit der Einführung der Integrativen Förderung. Mit einer Ausnahme haben alle Gemeinden mit einer Sekundarschule zudem bereits beschlossen, die Integrative Förderung im Anschluss an die Primarschule auch auf dieser Stufe einzuführen. Lediglich aus einer Gemeinde liegt dieser Entscheid noch nicht vor. Bis in drei oder spätestens vier Schuljahren wird die Integrative Förderung also an allen Schulen des Kantons Luzern umgesetzt sein.

*Zu Frage 2: Wie wurden die Verantwortlichen der Gemeinden in den Informationsprozess einbezogen?*

Die Einführung der Integrativen Förderung ist eine Zielsetzung des langfristig angelegten Schulentwicklungsprojekts „Schulen mit Zukunft“. Dieses Projekt wird von allen wichtigen Partnern der Luzerner Volksschule getragen. Viele Schulen haben deshalb bereits vor einigen Jahren mit der Umsetzung dieser Zielsetzung begonnen bzw. diese Umsetzung be-

geschlossen. In der Verordnung über die Förderangebote wurde diese Entwicklung nun auch noch nachvollzogen. Der Entwurf dieser totalrevidierten Verordnung wurde im Herbst 2010 in eine breite Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung wurde in den Gemeinden und Schulen breit diskutiert. Insgesamt gingen 118 Stellungnahmen ein, wovon 53 von Gemeinderäten und 38 von Schulpflegern stammten. Eine ausserordentlich grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Zielsetzung der neuen Verordnung, insbesondere die konsequente Ausrichtung der Förderangebote auf eine verstärkte Integration. Lediglich in zwei Stellungnahmen wurden Vorbehalte gegen die Integrative Förderung in der Sekundarschule geäussert, wobei sich der Vorbehalt in einer Stellungnahme primär auf die finanziellen Aspekte bezog.

*Zu Frage 3: Gemäss Volksschulbildungsgesetz ist das Niveau D in der Grafik von § 6 separiert führbar. Gibt es für den Regierungsrat einen Widerspruch zwischen dem Volksschulbildungsgesetz und der Verordnung?*

Wie wir bereits oben ausgeführt haben, wurde das Niveau D immer als Förderangebot verstanden. Es wurde deshalb immer auch in der entsprechenden Verordnung geregelt. Diese Regelung wird mit der neuen Verordnung über die Förderangebote beibehalten. Es besteht unseres Erachtens deshalb kein Widerspruch zur Darstellung in § 6 des Gesetzes über die Volksschulbildung, in der die Niveaus lediglich aufgeführt sind. Die Definition der Niveaus erfolgte und erfolgt in den entsprechenden Verordnungen.

*Zu Frage 4: Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorwurf, dass er den Willen des Kantonsrates in Bezug zur Sekundarstufe I und der Abstimmungsbotschaft nicht umsetzt, in dem er den Gemeinden vorschreibt, das Niveau D nicht mehr zu führen, bzw. die Integration von Niveau D-Lernenden durch das Niveau C zu leisten ist?*

Dieser Vorwurf ist nicht berechtigt, denn das Niveau D stellte immer ein Förderangebot dar und wurde auch in den entsprechenden Erlassen so geregelt. So erfolgte die Zuweisung im Rahmen des Übertrittsverfahrens durch eine besondere Regelung. Im Kantonsrat bzw. in der zuständigen Kommission wurde diese Frage nicht speziell diskutiert. Der Entwurf der Verordnung über die Förderangebote wurde der Kommission im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ordnungsgemäss zugestellt, ohne dass eine Reaktion erfolgte. Den Gemeinde- und Schulbehörden war der Sachverhalt auf jeden Fall aber bekannt, denn in den Stellungnahmen zur Verordnung über die Förderangebote gab es praktisch keine Forderung, das Niveau D nicht als Teil der Förderangebote zu regeln.

*Zu Frage 5: Welche Folgen müssen Gemeinden erwarten, welche die Verordnung nicht gemäss Vorgaben des Kantons umsetzen?*

Falls eine Gemeinde aus zeitlichen Gründen die in der Verordnung aufgeführte Übergangsfrist nicht einhalten kann, hat sie die Möglichkeit, ein Gesuch um Fristverlängerung einzureichen. Bei Vorliegen entsprechender Begründungen werden wir diese Gesuche bewilligen. Falls eine Gemeinde aus inhaltlichen Gründen die Verordnung nicht umsetzen will, würden wir eine Umsetzung verlangen, denn die Regelungen der Verordnung gelten für alle Gemeinden und müssen im Sinne der Chancengerechtigkeit und Chancengleichheit für die Lernenden auch umgesetzt werden.